

Zeitschrift:	Schweizerische pädagogische Zeitschrift
Band:	20 (1910)
Heft:	2
Artikel:	Postulate betreffend die Kinderschutzbestimmungen in den kantonalen Ausführungsgesetzen zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch
Autor:	Grob, Hans
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-789085

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

**Postulate betreffend die Kinderschutzbestimmungen
in den kantonalen Ausführungsgesetzen zum Schweizerischen
Zivilgesetzbuch**

Bei der Vorbereitung der kantonalen Ausführungsgesetze zum schweizerischen Zivilgesetzbuch fragt es sich, ob nicht der Schweiz. Lehrerverein in Verbindung mit der Schweiz. Gesellschaft für Schulgesundheitspflege, dem Schweiz. Gemeinnützigen Frauenverein, der Schweiz. Gemeinnützigen Gesellschaft und andern Verbänden auf die Regelung des Kinderschutzes in den kantonalen Ausführungsgesetzen (A. G.) zum schweizerischen Zivilgesetzbuch (Z. G. B.) bestimmenden Einfluss auszuüben versuchen sollte, indem den kantonalen Behörden bestimmte Vorschläge unterbreitet werden. Das sollte unbedingt geschehen, weil die Wirksamkeit der Kinderschutzbestimmungen des Z. G. B. wesentlich bedingt ist durch den zweckmässigen Ausbau derselben in den kantonalen Gesetzen, und zwar nicht erst dann, wenn die Entwürfe bereits vor die Räte gelangen, sondern möglichst bald. Das Z. G. B. überlässt in der uns interessierenden Frage der kantonalen Regelung ausdrücklich oder tatsächlich folgende Materien:

1. Das Verfahren (Z. G. B. 288; Einführungsbestimmungen, E. B. 52; 54);
2. Die Kostentragung (Z. G. B. 284/3; 289/2);
3. Die Amtsvormundschaft (Botschaft des Bundesrats an die Bundesversammlung zum Z. G. B., p. 33).

Im folgenden versuchen wir, einige Vorschläge als Grundlage für eine Eingabe betreffend die Kinderschutzbestimmungen in den kantonalen A. G. zusammenzustellen.

I. Das Verfahren.

Die Vormundschaftsbehörden werden auf Grund des Z. G. B. erheblich intensiver als früher für den Kinderschutz in Anspruch genommen,

denn sie erhalten durch das neue Gesetz neue Aufgaben oder doch neue Gesichtspunkte für ihre Aufgaben (vgl. Z. G. B. 273 f., 283 f.). Es empfiehlt sich deshalb, die kantonalen Ausführungsbestimmungen nicht kurz, sondern möglichst ausführlich-instruktiv zu fassen. Dabei soll insbesondere die Organisation des Kinderschutzes, d. h. die Regelung des Verfahrens, speziell der Ausbau der Vormundschaftsbehörde zu einem eigentlichen Kinderschutzorgan, und der Kostentragung gebührend berücksichtigt werden. Es hat sich bei uns wie im Ausland je länger je mehr gezeigt, dass die Organisation des Kinderschutzes Haupt-Voraussetzung für ein erspriessliches und erfolgreiches Arbeiten ist.¹⁾ Diese Organisation ist nun aber bei uns äusserst mangelhaft durchgeführt. „Es ist beschämend, anerkennen zu müssen, dass der Tierschutz bei uns mehr organisiert ist als der Kinderschutz.“²⁾

Im einzelnen sind für die Ordnung des Verfahrens etwa folgende Punkte zu beachten:³⁾

1. Bestellung der Vormundschaftsbehörde. Gemäss Z. G. B. 361 bestimmen die Kantone die Vormundschaftsbehörde, die untere Instanz und die „Aufsichtsbehörde“ als obere Instanz. Die Organisation der vormundschaftlichen Behörden ist also den Kantonen überlassen, mit folgenden Einschränkungen:

1. Die Familienvormundschaft ist an bestimmte erschwerende Voraussetzungen geknüpft, Z. G. B. 362 f.;
2. Die vormundschaftlichen Funktionen sind, abgesehen von der Familienvormundschaft, von einer Behörde zu übernehmen;
3. Möglich sind nur *a)* eine „Vormundschaftsbehörde“ als untere Instanz, *b)* höchstens zwei „Aufsichtsbehörden“ als obere Instanz, Z. G. B. 361.

Die Kantone können also bestimmen, das Verfahren solle rein administrativ sein; sie können sich aber auch für das rein richterliche Verfahren entscheiden; oder sie können ein gemischtes, administrati-

¹⁾ Landsberg, Das Recht der Fürsorge- und Zwangserziehung, p. 77: „Soviel erscheint gewiss: Eine Reform der Gesetzgebung gegen Verwahrlosung muss bei der Organisation des Vormundschafts- und des Waisenamtes den Anfang machen.“

²⁾ Gobat, Über Kinderschutz, Vortrag, gehalten an der 10. Generalversammlung der Schweizerischen Vereinigung zur Förderung des internationalen Arbeiterschutzes, in „Schweiz. Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik“, 1909, p. 230 f., 234.

³⁾ Egger, Bericht über den 1. Schweizer. Informationskurs in Jugendfürsorge, p. 372 f.

strativ-richterliches Verfahren wählen; dabei bleibt in jedem Fall die Weiterziehung an das Bundesgericht vorbehalten, Z. G. B. 288/2. Innerhalb dieses administrativen oder richterlichen oder administrativ-richterlichen Verfahrens können sie als „Vormundschaftsbehörde“ bezeichnen ein kommunales oder ein Bezirks-,¹⁾ ein berufliches hauptamtliches oder ehrenamtliches Organ. Das Z. G. B. nimmt also Rücksicht auf die grosse Verschiedenheit in der Bestellung der vormundschaftlichen Organe in den verschiedenen kantonalen Privatrechten. Diese Rechte teilen sich in folgende Gruppen:²⁾

1. Die Obervormundschaft liegt in den Händen von Administrativbehörden in 19 Kantonen (darunter Zürich, Bern, Solothurn, Basel Stadt, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau). Die erste vormundschaftliche Sorge ist dem Gemeinderat als der untersten Administrativstaffel im Administrationsorganismus übergeben, während drei Kantone (Basel-Stadt, Appenzell I.-Rh. und Graubünden) für den Kanton besondere von der Gemeinde unabhängige administrative Vormundschaftsbehörden schaffen und sie der allgemeinen Aufsicht der Bezirks- bzw. der obersten Staatsbehörde unterstellen.
2. In einer zweiten Gruppe (Freiburg, Waadt, Neuenburg) finden wir die obervormundschaftlichen Funktionen den Gerichten übertragen (Friedensrichter mit Beisitzern als unterste Instanz).
3. In einer dritten Gruppe von Rechten (kommt für das neue Recht kaum in Betracht, weil im Z. G. B. erschwerende Voraussetzungen,

¹⁾ Unrichtig Beck, Das Institut der Vormundschaft in seiner Beziehung zur Generalprävention der Kriminalität, p. 7: „Bekanntlich werden in dem demnächst zur Geltung gelangenden „schweizerischen Zivilgesetzbuch“ nur die von den Heimat- oder Wohnsitzgemeinden bestellten Vormundschaftsbehörden als „zuständig“ erklärt“; vgl. als Beispiel nicht-kommunaler, also bezirksweiser oder ähnlicher Organisation im bisherigen Recht das Waisenamt im Kanton Basel-Stadt, den Vogteirat für das innere Land und die Vogtei-behörde für Oberegg in Appenzell I.-Rh. und die Kreisvormundschaftsbehörden in Graubünden, s. Huber, System und Geschichte des schweiz. Privatrechts, Bd. I, p. 560, 561; vgl. ferner für die Entwicklung des Gedankens, den Kantonen in der Regelung der Organisation der Vormundschaftsbehörden grösstmögliche Freiheit zu gewähren, speziell für die Frage der Möglichkeit einer bezirksweisen Organisation Entwurf 1900, Art. 387; Hubers Erläuterungen zu Art. 387 in der grossen Expertenkommission; Hubers „Erläuterungen zum Vorentwurf des schweiz. Z. G. B.“, erstes Heft, p. 261 f., speziell 263; Botschaft, p. 44; amtl. stenogr. Bulletin der schweiz. Bundesversammlung 1905, p. 1251, 1252 und 1906, p. 56.

²⁾ Huber, System und Geschichte des Schweizerischen Privatrechtes, Band I, p. 558 ff.

Z. G. B. 362 ff.) ist zwar gleichfalls die Obervormundschaft staatlichen Organen, Gerichtsstellen oder Administrativbehörden, übergeben, zugleich aber wird die Familie des Mündels in erheblichem Grade zu obervormundschaftlicher Tätigkeit herbeigezogen (Genf, Wallis, Unterwalden, ausnahmsweise Zürich, Bern).

4. Eine Besorgung der Vormundschaft durch Zünfte und Korporationen findet sich heute nur noch in der Stadt Bern.

Die Kantone werden sich nun bei der Aufstellung der kantonalen A. G. zum Z. G. B. fragen müssen, in welcher Weise sie die Vormundschaftsbehörden bestellen, insbesondere, ob sie die bisherige Organisation (es kommen in der Hauptsache nun die administrative und die richterliche in Betracht) beibehalten wollen. Die Entscheidung in dieser Frage wird davon abhängen, ob sich die bisherige Organisation bewährt hat, vor allem auch, ob sie sich unter dem künftigen Recht mit seinen erheblichen Verschiebungen und Änderungen bewähren wird. Es entzieht sich unserm Wissen, welche Erfahrungen die Kantone mit richterlichem Verfahren gemacht haben. Wir glauben aber, dass die Erfahrungen in den 16 Kantonen, wo die Organisation administrativ ist, und zwar so, dass Gemeindeorgane die unterste vormundschaftliche Instanz bilden, keine besonders erfreulichen sind, mit Ausnahme vielleicht der grösseren Gemeinden. Diese Organisation zeigt in der Hauptsache die folgenden, den Kinderschutz wesentlich beeinträchtigenden schweren Mängel:

1. Kommunalen (lokalen) Vormundschaftsbehörden gegenüber sind die Personen, die in die Lage kommen, Kinderschutzfälle freiwillig anzuzeigen¹⁾, befangen, weil für sie die Anzeige oft eine heikle Sache mit unerquicklichen Folgen ist. Speziell auf der Landschaft weiss man, anders als in Städten, schnell, wer einem Gemeindegemeinschaften den schlimmen Streich gespielt hat, ihn wegen seines pflichtwidrigen Verhaltens oder erzieherischen, sozialen, finanziellen usw. Unvermögens bei der Erziehung seines Kindes²⁾ der Gemeindevormundschaftsbehörde anzuzeigen. Mancher findet, es sei besser, sich nicht in die Sache zu mischen; die im Interesse des Kindes notwendige Anzeige unterbleibt also, ganz entgegen dem Sinn und Geist und Willen der Kinderschutzbestimmungen des Z. G. B.³⁾

¹⁾ Z. B. Hausgenossen, Nachbarn usw. Bestimmungen, die für behördliche Funktionäre, wie Polizei, Baupolizei, Fabrik-, Gewerbe-, Kostkinderinspektion, Gemeinderäte, Armenbehörden, Pfarrer, Lehrer, kommunale und Bezirksärzte, Zivil- und Strafgerichte, Staatsanwaltschaft, eine Anzeigepflicht statuieren, fehlen — vgl. Gobat a. a. O., p. 233 — oder werden lax gehandhabt.

²⁾ Vgl. Z. G. B. 283 f.

³⁾ Gobat, a. a. O., p. 233.

2. Die Mitglieder der kommunalen Vormundschaftsbehörden sind in ihren Verfügungen gegenüber ihren Gemeindegliedern, mit Ausnahme der Wenigen, mit denen sie so wie so nicht gut zu stehen brauchen, wo sie also keine Rücksicht nehmen zu müssen glauben, befangen. Sie möchten es mit niemand im Dorf verderben, sie könnten ja sonst bei der nächsten Gemeinderatswahl nicht mehr portiert werden oder durchfallen.¹⁾ Den Schaden haben wieder die schutzbedürftigen Kinder.

3. Meistens vertreten die Mitglieder der V. B. zugleich die kommunale Armenpflege. Da ist es begreiflich, dass sie bei den Ausgaben möglichst zu bremsen suchen.²⁾ Das geht aber direkt gegen die Intentionen der Kinderschutzbestimmungen des Z. G. B. Wo und so weit es nötig ist, eine bestimmte Summe Geldes für die Erziehung der jungen Generation auszulegen, soll sie ungeschmälert ausgegeben werden, nicht halbiert oder gedrittelt, so dass das Geld nutzlos ausgeworfen wird, weil dem Kind mit der halben Massregel nicht geholfen ist.

4. Die Verfügungen der kommunalen V. B. sind oft wenig zweckmäßig, vom fachmännischen Gesichtspunkte aus verkehrt, unrationell. Man kann das von vielen unter ihnen nicht anders erwarten; denn rationaler Kinderschutz ist keine leichte Sache.³⁾

¹⁾ Dies betont auch Schoch (Die körperliche Misshandlung von Kindern p. 84) indem er sagt: „Die Herren Gemeinderäte wollen es mit niemand verderben und drücken gerne ein Auge zu. Von einer Aufsicht über das Familienleben ist keine Rede; dies könnte ja als ein Misstrauensvotum aufgefasst werden und sich schwer rächen bei der nächsten Wahl. Nur in ganz krassen Fällen schreitet man ein.“ Und in gleichem Sinne Beck, a. a. O., p. 3: „Woher röhrt es nur, dass die persönliche Sorge für die proletarischen Kinder in so beschämender Weise vernachlässigt wird? M. E. in den meisten Fällen daher, dass ... die zumeist aus Gemeinderäten bestehende Vormundschaftsbehörde sich nur in den flagrantesten Fällen dazu entschliesst, pflichtvergessenen Eltern die elterliche Gewalt zu entziehen, meistens wohl aus Gründen, über welche die Stimmurnen Auskunft geben würden.“ (Beck schlägt deshalb, p. 4, Wahl der „persönlichen“ Vormundschaftsbehörde — Sorge für die Person, im Gegensatz zur Sorge für das Vermögen, s. unten p. 29 — nicht communal, sondern bezirksweise, s. unten p. 16, vor.)

²⁾ Gobat, a. a. O., p. 234: „Haben die Eltern des misshandelten Kindes Vermögen, so ist die Sache einfach; das Kind wird in einer Familie oder einer Anstalt auf Kosten der Eltern (Art. 284/3, 289) untergebracht. Wenn aber die Mittel fehlen, so wird in den meisten Fällen die Vormundschaftsbehörde nicht einschreiten, weil der Kinderschutz Geld kostet und die Gemeinde die Kosten nicht übernehmen will.“

³⁾ vgl. die Bemerkung Hubers in „Erläuterungen zum Vorentwurf des Z. G. B.“, erstes Heft, p. 270: ... die Verschiedenwertigkeit der untern Instanzen. Man denke an die Gemeindebehörden, die durchaus nicht in allen Kantonen

Diese vier Hauptpunkte brauchen nur angedeutet zu werden; alle, die mit den Verhältnissen vertraut sind, werden diese Ausführungen mit weiteren Fällen aus dem Leben kräftig unterstützen können. Das Urteil, dass unsere administrativen kommunalen Vormundschaftsbehörden für den Kinderschutz versagen, ist gewiss nicht übertrieben.

Wir möchten nun an Stelle der kommunalen Vormundschaftsbehörden *Bezirksvormundschaftsbehörden* vorschlagen. (Ähnlich *Hiestand*, pers. Mitt.; *Beck*, a. a. O., p. 4, 5; B. will die „vormundschaftliche Bezirksbehörde“ „Patronatsbehörde“ nennen; wenn indes ein besonderer Name eingeführt werden soll, so schlagen wir die Bezeichnung „*Bezirksjugendfürsorgeamt*“ vor.)

Dass diese Art der Regelung für den Kinderschutz zweifellos die bessere wäre, ergibt sich aus folgenden Ausführungen:

1. Einer solchen nicht lokalen V. B. gegenüber sind die Personen, die Kinderschutzfälle, sei es freiwillig oder kraft gesetzlicher Vorschrift,¹⁾ anzeigen sollten, nicht befangen. Sie brauchen keine Rücksichten auf ihre eigene Stellung innerhalb des Gemeindelebens zu nehmen, weil ihr Name geheim gehalten wird.

2. Die Mitglieder dieser Bezirksvormundschaftsbehörden können bei ihrer Entscheidung völlig unbefangen sein. Sie können als neutrale uninteressierte Instanz vorurteilslos die Verhältnisse prüfen und aus rein sachlichen Erwägungen heraus diese oder jene Verfügungen zum Wohle des Kindes treffen, weil ihre persönliche Stellung nicht gefährdet ist, ob nun ihre Verfügungen so oder so ausfallen, gewissen Leuten genehm oder nicht genehm sind. Insbesondere sind sie nicht beeinflusst in finanzieller Hinsicht, wie etwa die Mitglieder der kommunalen V. B., die zugleich Mitglieder der kommunalen Armenpflege sind. Damit ist nicht gesagt, dass sie mit den Geldern verschwenderisch und leichtsinnig werden umspringen können.²⁾

3. Diese Bezirks-Vormundschaftsbehörden sind durch ihre Berufsstellung in der Lage, fachmännisch richtige, rationelle Verfügungen zu treffen. Damit ist dem Kind gedient, aber auch den Finanzen. Man hat dadurch die grösstmögliche Garantie dafür, dass, wenn doch einmal Geld ausgegeben werden muss, dies dann mit grösstem Nutzen und Erfolg geschieht. Dafür bürgt nur ein Berufsbeamter. Wie manche Gemeinde

— wir fügen bei: und auch nicht in allen Gemeinden innerhalb desselben Kantons — den gleichen Grad von Selbständigkeit und Geschäftskunde besitzen...“; diese Bemerkung ist allerdings nicht speziell hinsichtlich des Kinderschutzes gemacht; sie kann aber ohne Weiteres auf ihn Anwendung finden.

¹⁾ Vgl. unten p. 20.

²⁾ Vgl. Die Kostentragung, unten, p. 21.

hat schon schwer Geld bezahlen müssen, weil sie es versäumt hat, zur rechten Zeit mit genügend Mitteln dem Schaden ein für allemal abzuheften oder doch zu reduzieren.¹⁾

4. Diesen Erwägungen ist noch eine allgemeine an die Seite zu stellen: Durch die Kinderschutzbestimmungen des Z. G. B. werden die Vormundschaftsbehörden in erheblich höherem Grade, als es bis jetzt der Fall war, mit dem eigentlichen Kinderschutz betraut. Nun haben aber unsere bisherigen kommunalen Behörden auf dem Gebiet des Kinderschutzes schon unter dem geltenden Recht versagt, und sie werden unter dem neuen Recht noch viel mehr versagen. Rationeller Kinderschutz ist, wie schon betont wurde, keine leichte Sache.

Von der Überweisung auch der Vermögensfürsorge an das Bezirksjugendfürsorgeamt ist wegen der kaum überwindbaren Opposition der Gemeinden (Steuerpolitik!) von vorn herein abzusehen. Dem Bezirksjugendfürsorgeamt stünde also zu die Personenfürsorge für die vermögenslosen Unehelichen und Waisen, nur in Kinderschutzfällen sowohl die Personen- als die Vermögensfürsorge.

Sollte sich zufolge der Grösse einzelner Gemeinden die Einführung der Bezirksvormundschaft in organisatorischer Hinsicht als schwierig oder nicht zweckmässig erweisen, so könnte man den grossen Gemeinden eine ihren Verhältnissen angepasste Regelung zugestehen, immerhin unter der Bedingung der Zentralisation der kommunalen Kinderschutzinstitutionen. In der Stadt Zürich handeln in Kinderschutzsachen, abgesehen von einer freiwilligen Institution, vier Amtsstellen (Vormundschaftsbehörde [Waisenamt], Freiwillige und Einwohner-Armenpflege, Schule, Gesundheitsamt) mit sieben verfügenden oder doch mehr oder weniger selbständig handelnden Beamten (Vorsteher des Waisenamtes, Amtsvormund, Sekretäre der Freiwilligen und Einwohner-Armenpflege, Vor-

¹⁾ Neisser, ein deutscher Psychiater, erwähnt (im „Bericht über den Allgemeinen Fürsorgeerziehungstag zu Breslau 1906“, p. 35 f., die im Julihefte des Archivs für Rassenbiologie und Rassenhygiene, 1905, von Jöger, dem Direktor der kantonalen Irrenanstalt Waldhaus bei Chur, mitgeteilten) Ergebnisse einer bis ins 16. Jahrhundert zurückgehenden Untersuchung des Stammbaums einer degenerierten Familie. Danach stammen vom Sohne eines Mühlenbesitzers, wohnhaft in einem etwa 800 Einwohner zählenden schweizerischen Hochgebirgstal, nicht weniger als 81 Geisteskranke und Geistesschwache, 26 Kriminelle, und zwar schwere Verbrecher, 31 Alkoholisten und 31 Dirnen. Betont werden muss, dass die Nachkommen zweier Brüder dieses Stammvaters durchweg geachtete und ordentliche Leute sind, zu denen sehr wohlhabende und einflussreiche Bürger der Schweiz zählen. Die 800 Einwohner zählende Heimatgemeinde zahlte an Glieder dieser edlen Familie von 1885—1895 nahezu 14,000 Fr. an baren Unterstützungen!

steher des Kinderfürsorgeamtes, Schularzt, Stadtarzt und Stadtarztassistent als Vorsteher der Kostkinderinspektion). Also völlige Dezentralisation und Koordination, statt Zentralisation und Subordination!

Was die Zusammensetzung der Bezirks-Vormundschaftsbehörde anbelangt, so denken wir uns die Sache so:

Die Bezirks-Vormundschaftsbehörde setzt sich zusammen aus 5 bis 7 Mitgliedern. Darunter befindet sich mindestens eine Frau. Der Kommission müssen angehören ein Jurist, ein Pädagoge, ein Mediziner (auch psychiatrisch gebildet).¹⁾ Der Kommission sind nach Bedürfnis bezahlte oder freiwillige Hülfspersonen beigegeben. Die Beziehung eines Juristen rechtfertigt sich ohne weiteres im Hinblick auf die bei der vorgeschlagenen Zentralisation sicher sich häufenden Fälle mit juristischem Einschlag; in Deutschland und Österreich amtet an Stelle der von uns vorgeschlagenen Bezirks-Vormundschafts-Kommission ein Jurist (Vormundschafts- oder Amtsrichter). Dass der Kommission ein Arzt angehören soll, braucht nicht besonders begründet zu werden: er ist unbedingt notwendig für die Feststellung sowohl des leiblichen und geistigen Zustandes des hülfsbedürftigen Kindes als auch der hygienischen Verhältnisse des Milieus, in dem sich dieses befindet. Das wird besonders in Deutschland, aber auch in Österreich betont, wo in der die Fürsorgeerziehung sittlich Gefährdeter oder Verwahrloster durchführenden Landeskommision (die Verfügung liegt beim Vormundschaftsrichter) einem psychiatrisch gebildeten Arzt, ebenso auch einem Pädagogen Sitz und Stimme zugeschlagen ist.²⁾ Überflüssig ist es, ausführlich zu begründen, dass Pädagogen, die mit der Psychologie und Psychiatrie des Menschen, besonders des Kindes, vertraut sind, in der Behörde vertreten sein müssen; im Hinblick auf die psychisch und ethisch gefährdeten oder geschädigten Kinder sollten auch die andern Kommissionsmitglieder psychologisches und psychiatrisches Verständnis besitzen.

Wer soll die Bezirks-Vormundschaftsbehörde wählen? Soll Volkswahl stattfinden? Das wäre unzweckmäßig, weil diese Wahlen nicht politisch gemacht werden dürfen. Die Qualifikation der Kandidaten sollte allein ausschlaggebend sein. Da wäre wohl Wahl durch den Regierungsrat die beste Lösung.

¹⁾ Beck, a. a. O., p. 4 u. 6.

²⁾ § 12 des Entwurfes eines Gesetzes über die Fürsorgeerziehung in „Zeitschrift für Kinderschutz und Jugendfürsorge“, Wien, I. Jahrgang 1909, Januarheft, p. 22; ferner Neisser, „Psychiatrische Gesichtspunkte in der Beurteilung und Behandlung der Fürsorgezöglings“ in „Bericht über die Verhandlung des allgemeinen Fürsorgeerziehungstages 1906 zu Breslau“, p. 31 f.

Der bisherige Instanzenzug würde am besten, wenigstens bezüglich der Zahl der kantonalen Instanzen (3!), der gleiche bleiben, vorbehalten die Weiterziehung an das Bundesgericht. Die Ausscheidung der Bezirksinstanz wäre untnlich, weil die oberste kantonale Instanz und auch das Bundesgericht zu sehr mit Beschwerden belästigt würden.

Gegen die Einführung der Bezirksvormundschaftsbehörde lässt sich anführen :

1. In jedem Kinderschutzfall müssen die Verhältnisse genau geprüft werden. Da sind die kommunalen (lokalen) Behörden doch besser in der Lage, die Verhältnisse zu kennen oder kennen zu lernen. Dies trifft zu. Allein die Gemeindebehörden sollen ja bei Einführung der Bezirksvormundschaftsbehörden gar nicht ganz ausgeschaltet werden. Die Bezirksvormundschaftsbehörden oder ihre an Ort und Stelle untersuchenden Organe werden gerne und in erster Linie die Gemeindebehörden zu Rate ziehen und sie um Auskunft und Unterstützung jeder Art ersuchen. Die Bezirksvormundschaftsbehörde kann nicht alle und jede Detailarbeit selbst und durch ihre eigenen Organe besorgen, sondern muss bereits bestehende Institutionen, so auch die Gemeindebehörden, zur Ausführung (Untersuchung usw.) herbeiziehen. Verfügen soll aber in jedem Fall die Bezirksvormundschaftsbehörde, die sämtliche Fälle unter ihrer Leitung und Kontrolle behält.

2. Die Einführung der Bezirks-Vormundschaftsbehörde begünstigt die Bureaucratie, sagt man. Uns scheint, dass solche nach unserem Vorschlag organisierten Amtsstellen kaum in Bureaucratie verknöchern werden. Übrigens erlebt man gerade bei kommunalen Vormundschaftsbehörden oft Dinge, die den Bureaucratenstückchen verzweifelt ähnlich sehen oder doch praktisch darauf hinauslaufen.

3. Gegen die Aufhebung der kommunalen Vormundschaftsbehörden spricht die Tradition. Das ist wahr. Wir wollen auch nicht prinzipiell mit aller und jeder Tradition auf allen Gebieten brechen. Aber es gilt zu unterscheiden. Die Tradition auf dem Gebiet des Kinderschutzes in der Frage, die uns hier interessiert, zu respektieren, heisst das Wohl so und so vieler Kinder gefährden und beeinträchtigen. Da ist es direkt unsere Pflicht, an Stelle der Tradition das Bessere zu setzen.

4. Die Einführung des Bezirksjugendfürsorgeamts ruft bedeutenden Ausgaben (z. B. für den Kanton Zürich jährlich ca. Fr. 150,000. —). Dem gegenüber darf mit Nachdruck hingewiesen werden 1. auf die Summen, die Kanton und Gemeinden in Jahr für Jahr steigendem Masse für das allgemeine Schulwesen; 2. darauf, dass die Mitgliederzahl anderer bisher mit Jugendfürsorge befassten Behörden reduziert werden kann; 3. darauf,

dass die Ausgaben für Untersuchungs-, Richter- und Schutzaufsichtspersonal für die Jugendgerichtsbarkeit in den Kosten des Bezirksjugendfürsorgeamts enthalten sind; 4. vor allem darauf, dass mit der vorgeschlagenen Regelung eine mustergültige, leistungsfähige Jugendfürsorgeorganisation für den vormundschaftlichen Kinderschutz, das Kost- (Ziel-) Kinderwesen und die Jugendgerichtsbarkeit gewonnen wäre.

Zum Schluss möchten wir mit besonderem Nachdruck betonen, dass wir in der Schweiz gerade bezüglich des Verfahrens im Kinderschutz hinter unseren Nachbarstaaten, wenigstens Deutschland und Österreich, erheblich zurückstehen, indem dort die obervormundschaftliche Kinderschutzarbeit von Berufsbeamten, den Vormundschaftsrichtern, ausgeführt wird, während wir uns grösstenteils immer noch mit ehrenamtlichen Kinderschutzbeamten notdürftig behelfen. Den Ruf nach Berufsbeamten auf dem Gebiet des Kinderschutzes haben wir lange genug gehört. Es wäre an der Zeit, dass die Schweiz, die Heimat Pestalozzis, das Versäumte nachhole. Sollte es bei der bisherigen Organisation bleiben, so würde sich die Kinderschutzarbeit für Behörden und Private für längere Zeit, d. h. bis die kommunalen Vormundschaftsbehörden eines bessern belehrt wären, unerquicklich gestalten, indem man aus den Beschwerden und Reklamationen nicht herauskäme. Die allgemeine Stimmung wie die liberalen Kinderschutzbestimmungen des Z. G. B. würden es einer über das ganze Land verbreiteten Organisation von Kinderschutzvereinigungen ermöglichen, die Verfügungen der kommunalen Vormundschaftsbehörden einer scharfen Kontrolle und Kritik zu unterwerfen, so dass wir nach langem Kampf doch einen leidlichen Kinderschutz im Sinn und Geist des Z. G. B. erhielten. Doch wozu dieser Umweg, diese Verschwendug von Kraft und Zeit und Geld?! Jetzt ist der Augenblick da, um eine sichere und zweckmässige Kinderschutzorganisation zu treffen.

* * *

Man wird in der Schweiz über kurz oder lang Jugend- „Gerichtshöfe“ einführen. Auf seiner letzten Tagung in Aarau, September 1909, hat sich der Schweizerische Juristenverein für die richterliche Organisation, d. h. für eine Organisation mit einem Richter an der Spitze von nicht richterlichen Sachverständigen (Pädagoge, Psychiater usw.), entschieden.¹⁾ Sollte diese Auffassung da und dort Gesetz werden, so liesse sich wohl vorteilhaft die Bezirks-Vormundschaftsbehörde

¹⁾ Vgl. Hafter, Jugendgerichte mit besonderem Hinblick auf die schweizerischen Verhältnisse: Strafanspruch, strafprozessuales Verfahren.

als Kinderschutz- und Jugendfürsorgeorgan par excellence, das die Vorstufe der Klasse delinquenter Kinder und Jugendlicher tagtäglich in Behandlung hat, in der Weise zum Jugend- „Gerichtshof“ stempeln, dass bei Jugendgerichtsfällen der Jugendrichter die Kommission präsidieren würde. Sollte man sich da oder dort für die rein administrative Organisation, bei der der Richter ganz wegfällt, aber immerhin ein Jurist gezogen werden sollte,¹⁾ entscheiden,²⁾ so läge die Übertragung der Jugendgerichtsfälle an die Bezirksvormundschaftsbehörden mit der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde als Rekursinstanz — wenn überhaupt ein Rekurs möglich sein soll — noch näher.³⁾ So oder so hätten wir ein Organ für den zivil- wie strafrechtlichen Kinderschutz — Jugendgerichte bedeuten auch Kinderschutz! — und zwar ein Organ, das zweifellos prompt arbeitete. Wir würden nicht etwas absolut Neues einführen, sondern nur eine Organisation wählen, die im Ausland, so in Deutschland, schon besteht, indem sie dort den Amtsrichter sowohl für den zivil- wie strafrecht-

¹⁾ Erziehungsanspruch, kein prozessuales Verfahren.

²⁾ Für die administrative Organisation verwenden sich Kuhn-Kelly in „Informationskurs“, p 538 f.; Silbernagel, „Thesen zuhanden der freisinnig-demokratischen Parteileitung in Basel“, 2: „Für die Beurteilung von Delikten von Jugendlichen von 14—18 Jahren soll eine aus drei Mitgliedern bestehende Jugendschutzkommision geschaffen werden, der ein Arzt und eine im Erziehungs- oder Armenwesen tätige Person angehören sollen (vgl. oben p. 14) — so Beck, a. a. O., p. 5, 6: „Sofern die Idee, dass die vormundschaftliche Bezirksbehörde zugleich die Bestimmung eines Jugendgerichtshofes erhalten soll, zur Verwirklichung gelangen würde, so dürfte es als unerlässlich erscheinen, dass ein Jurist und ein Arzt diesem Gerichtshofe als ständige Mitglieder desselben beizugesellen wären. Für das übrige Personal der Behörde würden wohl die Lehrer und Geistlichen die tauglichsten Elemente darstellen“ —; vor diese Jugendschutzkommision können auch Verfehlungen von Kindern unter 14 Jahren gegen Bestimmungen des St. G. B. gebracht werden; Landsberg, Rhein. Fürsorgeerziehungsblatt, Juli 1909; ferner in einem mir zufälligerweise zugekommenen Manuscript.

³⁾ Vgl. Beck, a. a. O. 5, 6, soeben z. T. wiedergegeben; Silbernagel, a. a. O., 8: „Werden Jugendschutzkommisionen eingeführt, so sind sie den vormundschaftlichen Behörden einzugliedern, derart, dass ein Präsident des Waisenamtes den Vorsitz führt, und von gewissen Verfügungen der Jugendschutzkommision an die Aufsichtsbehörde in Vormundschaftssachen rekurriert werden kann; Zürcher, „Kinderschutz und Jugendfürsorge“ in „Schweizer. Pädagog. Zeitschrift“, 1909, Heft 4, p. 51: „Die Aufgaben, welche noch dem Richter bleiben, können die Kantone ohne weitere Ermächtigung einem besonderen Jugendgericht übertragen. Es wird sich empfehlen, im Einführungsgesetz den Kantonen zu gestatten, als Jugendgericht auch eine nicht richterliche Behörde zu bezeichnen. Damit wäre dem Vorschlag Becks, dem Vormundschaftsrat die Funktionen des Jugendgerichts zu übertragen, die Wege geebnet.“

lichen Kinderschutz in Anspruch nehmen. Der Gedanke der Fusion der Bezirks-Vormundschafts- mit der Jugendgerichts-Behörde wird schon dadurch nahe gelegt, dass die neue Fassung des Entwurfs zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch (1908, Art. 10 f.) die Überweisung derjenigen Jugendgerichtsfälle bei Kindern unter 14 Jahren¹⁾ an die Verwaltungsbehörde, d. i. wohl die Vormundschaftsbehörde,²⁾ vorsieht, in denen der Jugendrichter irgendwelche Anomalien des delinquenden Kindes konstatiert. Einer Bezirks-Vormundschaftsbehörde, einem sach- und fachkundigen Berufsorgan in Sachen der Jugendfürsorge, dürfte ruhig die Behandlung der normalen delinquenden Kinder wie der normalen und anormalen Jugendlichen anvertraut werden, um so mehr, da in dieser Behörde nach unserem Vorschlag auch ein Jurist sitzt. Die organische Eingliederung des Jugend-Gerichtshofes in die Bezirks-Vormundschaftsbehörde empfiehlt sich namentlich im Hinblick auf die auch in Jugendgerichtsfällen notwendige, der Entscheidung vorausgehenden Untersuchung, da diese Behörde so wie so über ein gutgeschultes, für Kinder und Jugendliche geeignetes Untersuchungspersonal verfügt oder verfügen sollte (natürlich, wenn nötig, unter Zuhilfenahme der ordentlichen Polizei- und Untersuchungs-Kriminalorgane). Das Gleiche gilt, in verstärktem Masse, für die Kontrolle erledigter Jugendgerichtsfälle: bei der von uns vorgeschlagenen Organisation wäre die Person des probation officer in dem Hülfspersonal der Bezirks-Vormundschaftsbehörde bereits gefunden³⁾

Was die im Strafgesetzbuch-Entwurf, Art. 10, vorgesehene Überweisung delinquenter Kinder unter 14 Jahren an die Schulbehörde anbelangt, so könnten kaum die kommunalen, wohl aber die Bezirksschul-

¹⁾ Der Gedankengang im Vorentwurf eines Schweiz. Strafgesetzbuches, Art. 10 und 11, ist der: Bei delinquenden Kindern unter 14 Jahren stellt der Richter den Sachverhalt fest; normale Kinder überweist er alsdann der Schulbehörde, anormale Kinder, d. h. verwahrloste, sittlich verdorbene oder gefährdete oder einer besonderen Behandlung bedürfende Kinder, wie geisteskranke, schwachsinnige, taubstumme oder epileptische, überweist der Richter der Verwaltungsbehörde. Bei delinquenden Jugendlichen, d. h. Kindern, die das 14., aber nicht das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben, stellt der Richter ebenfalls den Sachverhalt fest, überweist sie aber alsdann nicht der Verwaltungsbehörde, sondern ordnet selbst die erforderlichen Massregeln an.

²⁾ Vgl. Zürcher, a. a. O., p. 50: „... die Verwaltungsbehörde kann auch eine Vormundschaftsbehörde sein“, und p. 51: „... findet die Schulbehörde das Kind verwahrlost, so kann sie sich immer noch an die Vormundschaftsbehörde wenden.“

³⁾ s. Beck, a. a. O., p. 6; B. will der Aufsicht der Bezirks-Vormundschaftsbehörden auch die erwachsenen Strafentlassenen unterstellen unter Zuhilfenahme der freiwilligen Patronatsvereine, p. 8.

behörden als kompetent erklärt werden aus ähnlichen Gründen, wie die, die in Sachen des Kinderschutzes gegen die Beibehaltung der kommunalen Vormundschaftsbehörden sprechen. Wenn schon beim privatrechtlichen Kinderschutz Fälle physischer Gebrechen vorkommen, wo die nötige Sachkenntnis und Einsicht vielen kommunalen Behörden fehlt, so steigert sich dieser Mangel bei der strafrechtlichen Behandlung von Kindern in einzelnen Fällen noch wesentlich. Man denke nur an psychopathische Kindernaturen. Sodann liegt, anders als gegenüber den im Sinne von Art. 283 ff. des Z. G. B. schutzbedürftigen Kindern, dem delinquenteren Kind gegenüber die Gefahr von Voreingenommenheit, von ungerechter, pädagogisch und psychologisch ganz verkehrter Behandlung nahe. Auch Silbernagel schlägt vor, diesen vormundschaftsbehördlichen Jugendschutz-Kommissionen (statt den Schulbehörden) auch Verfehlungen von Kindern unter 14 Jahren gegen die Bestimmungen des Strafgesetzbuches zuzuweisen; es soll (a. a. O., 4) die Strafkompetenz der Schule, wo es sich nicht bloss um Übertretungen handelt, beschränkt und den Kantonen gestattet werden, statt Gerichte für Jugendliche (Jugendgerichte, d. V.) Jugendschutz-Kommissionen einzurichten; wir fügen bei: wohl nicht communal, sondern bezirksweise. Wenn aber eine Bezirksbehörde die Behandlung delinquenter Kinder übernehmen soll, so ist die Übertragung derselben an die Bezirks-Vormundschaftsbehörde gegeben.

Wir wissen nicht, welche Erfahrungen die Kantone mit richterlichem Verfahren, namentlich mit kommunalen Friedensrichtern (vgl. Huber p. 561), gemacht haben. Sollte dieses richterliche Verfahren im Sinne obiger Ausführungen revisionsbedürftig sein, so lassen sich unsere Vorschläge auf diese Verhältnisse, natürlich mutatis mutandis, übertragen, d. h. an Stelle des kommunalen Friedensrichters wird für Verfügungen in Sachen des Kinderschutzes das Bezirks-Gericht oder eine andere Bezirks-Instanz treten.

2. 1) Zum Einschreiten der Vormundschaftsbehörde bedarf es keines Antrags; sie muss ex officio einschreiten, sobald sie Kenntnis erhält von der Schutzbedürftigkeit eines Kindes.

3. Zur Anzeige berechtigt ist jedermann, speziell Kinderschutzvereine.

4. Zur Anzeige verpflichtet sind alle Behörden (im weitesten Sinn des Wortes): Polizei, Baupolizei, Fabrik-, Gewerbe-, Kostkinderinspektoren, Gemeinderäte, Armenbehörden, Pfarrer, Lehrer, Kom-

¹⁾ Die Punkte 2–8 postuliert Egger a. a. O., 372 f.

munal- und Bezirksärzte, Amtsvormünder, Zivil- und Strafgerichte, Staatsanwaltschaft.

Um diese Anzeigepflicht in der Praxis wirksam zu machen, stellen die kt. Ausführungsgesetze Bestimmungen auf über Ausfällung von Bussen gegen Säumige, welche der Anzeigepflicht nicht nachkommen.

5. Das Verfahren ist ein unmittelbares, formloses.

6. Die Inhaber der elterlichen Gewalt sind, wenn tunlich, anzuhören, eventuell auch andere Angehörige, ferner Pfarrer, Lehrer, Ärzte, Funktionäre von Kinderschutzvereinen usw.

7. Die Verfügung der Vormundschaftsbehörde muss der Person, die die Anzeige erstattet hat, mitgeteilt werden.

8. Jedermann ist berechtigt zur Beschwerde, insbesondere im Falle der Verschleppung.

II. Die Kostentragung.

Die meisten sozialpolitischen Massnahmen erfordern zur rationellen Durchführung Geld. So auch der Kinderschutz. Nun ist aber die Kostenfrage im Z. G. B. unbefriedigend gelöst, sie ist neben der Regelung des Verfahrens, die das Z. G. B. fast uneingeschränkt den Kantonen überlässt, der wunde Punkt in den Kinderschutzbestimmungen des Z. G. B.: Artikel 284/3 und 285/2 lassen nämlich das öffentliche Recht des Bundes, vor allem aber der Kantone, bestimmen, wer die Kosten zu tragen habe, wenn und soweit nicht die Eltern oder das Kind oder die Verwandten für die Kosten aufkommen können: im Hintergrund taucht sofort das Schreckgespenst der Armenpflege, dieses Mädchens für Alles oder doch für Vieles auf sozialpolitischem Gebiet, auf!

Das Z. G. B. (283 f.) stellt für das behördliche Einschreiten ausserordentlich liberale, weitgreifende, weil ganz allgemein gehaltene, Voraussetzungen auf: pflichtwidriges Verhalten der Eltern, dauernde Gefährdung oder Schädigung des Kindes. Damit erweitert es den Kreis der schutz-hülfesbedürftigen Kinder um ein Beträchtliches gegenüber den meisten kantonalen privatrechtlichen Kinderschutzbestimmungen. So verpflichtet Z. G. B. (Art. 284/1) die Vormundschaftsbehörde, Kinder mit physischen oder intellektuell-psychischen Anomalien, z. B. Blinde, Taubstumme, Krüppel, Schwachsinnige usw., den Eltern wegzunehmen, wenn diese sich nicht darüber ausweisen können, dass sie diesen gebrechlichen Kindern eine den Umständen angemessene, fachmännisch vollwertige Erziehung im Sinne von Z. G. B. Art. 275/2 zuteil werden lassen. Es werden also künftig viel mehr Eltern in den Fall kommen, angesichts ihres Unvermögens, ihrem z. B. krüppelhaften Kinde zuhause

oder sonstwo eine angemessene orthopädische und intellektuell-psychische Ausbildung zu bieten, ein Kind in eine Anstalt geben zu müssen. Das geht aber über die finanziellen Kräfte der weniger bemittelten Volksklassen,¹⁾ und gerade diese liefern in erster Linie physisch oder psychisch-intellektuell minderwertige Kinder. Wer soll nun zahlen? Der bundesrätliche Entwurf zum Z. G. B. hatte ohne weiteres Armenunterstützung vorgesehen für den Fall, dass weder Eltern noch Kind noch Verwandte für die Kosten dieser ausserordentlichen Erziehung aufkommen können. Um nicht mehr öffentliches Recht ins Z. G. B. hinein zu tragen als unbedingt nötig, verwies man in der Fassung, die dann Gesetz wurde, einfach auf das öffentliche Recht,²⁾ immerhin in der Meinung, dass es wohl die Armenpflege sei, die werde einspringen müssen. Allem Anschein nach werden auch die meisten kantonalen Ausführungsgesetze in erster Linie an die Kostentragung durch die kommunale Armenpflege denken. Nun ist aber Tatsache, dass viele Armenpflegen wenig leistungsfähig sind. Für die Kinderschutzbestimmungen des Z. G. B. kommt es also, wenn die Kostenfrage armenrechtlich gelöst wird, in vielen Fällen zum Biegen oder Brechen. Soll man aber, weil die Mittel der Armenpflegen nicht ausreichen, um die Kosten zu decken, das Gesetz Gesetz sein lassen, einfach die Augen zudrücken und die Übelstände so lassen, wie sie sind, oder nur ganz ungenügend helfen? (Die Versuchung zu solchem Vorgehen ist besonders gross, wenn in der Vormundschaftsbehörde die Mitglieder der Armenpflege sitzen!) Das geht nicht an. Schliesslich müssen die Kantone die Armenbeiträge erhöhen. Doch wozu dieser Umweg? — Es gibt Fälle, wo die Lösung: Kostentragung durch die kommunale Armenpflege doppelt unbefriedigend, ja ungerecht, verletzend ist. Da ist eine kinderreiche Familie, die sich bis jetzt ehrlich und redlich hat durchschlagen können. Ein Kind ist aber blind oder verkrüppelt. Nun kommen die neuen gesetzlichen Bestimmungen: Das Krüppelkind erhält eine kostspielige orthopädische Anstaltsbehandlung; die Eltern sollten zahlen, sie können nicht: sie sind gezwungen, armen genössig zu werden. Der gleiche Fall kann eintreten, wenn das Z. G. B. schon lange in Kraft getreten ist: Die Familie hat sich bis jetzt über

¹⁾ S. Schulinspektor Dr. S. Hafter, „Verhandlungen der VI. Schweiz. Konf. für das Idiotenwesen,“ p. 133: „Wenig Schwierigkeiten macht die Fürsorge bei Kindern von Eltern, die selbst für die Kosten aufkommen, und bei Kindern von mittellosen Eltern, wo die Armengesetze eintreten. Schwieriger ist die Sache bei der Mittelklasse, bei den weniger bemittelten Angehörigen“; ferner Ganguillet, a. gl. O., p. 135).

²⁾ Stenogr. Bulletin der Bundesversammlung 1905, p. 746, 1183.

Wasser halten können. Nun hat ein Kind das Unglück, sein Augenlicht zu verlieren. Die Folge ist Anstaltsversorgung, Zahlungsunfähigkeit der Eltern, Armengenössigkeit: dies deswegen, weil der Staat mit Rücksicht auf die physische und intellektuell-psychische Qualität seiner Bürger den Eltern durch ein Gesetz Pflichten von weittragender finanzieller Bedeutung auferlegt, gewissermassen einen erweiterten Schulzwang¹⁾ auf Kosten der Eltern ausübt, der sich unter Umständen bis zum Ende des 20. Altersjahrs oder noch weiter (Z. G. B. 273/2, 385/2, 369 f.) erstreckt. Diese Situation ist nicht mit der zu vergleichen, wo die Familie armengenössig wird, weil z. B. der Ernährer erkrankt oder stirbt. — Ganz allgemein ist darauf hinzuweisen, dass es eigentlich nicht Aufgabe der Armenfürsorge ist, die Kosten sozialpolitischer Massnahmen auf sich zu nehmen; dadurch wird ja nur erreicht, dass die Armenfürsorge ihrer eigentlichen Aufgabe nicht gerecht werden kann.²⁾

An Stelle der Armen-Unterstützung sollte also Erziehungs-Unterstützung treten, in die sich Bund, Kanton und Gemeinden zu teilen haben.³⁾ Diese Erziehungs-Unterstützungspflicht von Bund und Kanton⁴⁾ ist eigentlich nur ein Ausfluss des in Z. G. B. 284 indirekt ausgesprochenen Schulzwanges⁵⁾. Mit dem Schulzwang ist aber bei uns die Tragung der Bildungskosten durch den Staat ohne weiteres verbunden. Positiv ausgedrückt, nimmt der Staat die Kosten der Schulbildung der Kinder auf sich, in der Erwartung, er werde seinerzeit vermöge seiner körperlich und geistig gut gebildeten Bürger und Bürgerinnen gedeihen. Dies überlegt der Staat hinsichtlich seiner gesunden Kinder, konsequenterweise sollte er auch den anormalen bildungsfähigen Kindern gegenüber so überlegen. Negativ ausgedrückt, sagt sich der Staat: Ich muss meine Glieder vor Stagnation oder gar Degeneration der körperlichen und geistigen Kräfte bewahren, sonst kann ich mich im Weltkampf nicht über Wasser halten, zum min-

¹⁾ Z. G. B. Art. 284 involviert, sowohl geschichtlich als dem Inhalt nach, eine Ausdehnung des Schulzwanges auf sämtliche anormalen Kinder, eines Schulzwanges, der inhaltlich und zeitlich in vielen Fällen noch weiter geht als der Schulzwang normalen Kindern gegenüber.

²⁾ Vgl. Schmid, Bericht über den 1. Schweiz. Informationskurs in Jugendfürsorge: 44 f., und „Armenpfleger“, 6. Jahrgang, Nr. 1.

³⁾ Kull, a. a. O., p. 37: „Sehen wir in dieser Beziehung, namentlich in deutschen Ländern, nach, wo die Taubstummenfürsorge auf einer erheblich vollkommenen Stufe steht als bei uns, so finden wir, dass daselbst seit ge-räumer Zeit die „Armenpfleger“ für Bildungskosten schulpflichtiger Anormaler ausgeschaltet sind, und dieser Modus bewährt sich vorzüglich“.

⁴⁾ S. Gobat, a. a. O., p. 234.

⁵⁾ Nicht rechtlich de lege lata, Z. G. B. 284/1, aber sozialpolitisch de lege ferenda, Z. G. B. 284/3, 289/2.

desten hängen sich mir die stagnierenden oder degenerierenden Elemente als totes Kapital, ja direkt als zerstörende Parasiten¹⁾ wie ein Bleigewicht an die Füsse, so dass ich im Wettkampf zurückbleibe; dies gilt für die normalen Kinder, besonders aber für die anormalen bildungsfähigen Kinder. Die unglücklichen Geschöpfe aber, die dazu verurteilt sind, unfehlbar ein totes Kapital oder gar zerstörende Glieder im Staatshaushalt zu sein und zu bleiben (unheilbare Physio- und Psychopathen), für die also der Schulzwang und damit die Erziehungsunterstützungspflicht des Staats nicht in Frage kommt, hat die Gesellschaft mit unterhalten zu helfen, da sie mit schuld und mit verantwortlich ist für die Existenz solcher Geschöpfe. Die Gemeinden sind zur Kostentragung bei der Erziehung anormaler bildungsfähiger und bildungsunfähiger Kinder mit heranzuziehen, weil durch einen rationellen Kinderschutz im Sinne unserer Ausführungen ihre Armenlasten sich bedeutend verringern werden. Über die Folgen des bisherigen armenrechtlichen Modus der Kostentragung schreibt der Direktor der zürcherischen Taubstummenanstalt, Kull („Taubstummenfürsorge“, p. 36 u. 37):

„Fast durchgängig werden in der Taubstummenfürsorge der Schweiz für die Ausbildungskosten resp. Verpflegungsgelder unbemittelter taubstummer Kinder (und wie schon oben gesagt, kommen ja 90 % der taubstummen Kinder aus solchen Familien, denen es sehr schwer fällt, ja unmöglich ist, 300 Fr. jährlich bar zu zahlen, für eine Schuldauer von acht Jahren achtmal 300 Fr.) die Ortsarmenpflegen als zahlende oder zum mindesten als Garantie leistende Instanzen angerufen. Dieses durch unser Verwaltungs- und Rechtswesen allerdings längst sanktionierte Verfahren hat nun aber seine Schattenseiten. Und wenn ein Anstaltsdirektor aus seinen Erfahrungen heraus und zudem nach Jahrzehntelangem Schweigen hierüber sich erlaubt, doch einmal seine Meinung auszusprechen, so geschieht es der Wichtigkeit der Sache wegen.

a) Für die Eltern taubstummer Kinder entstehen aus dem Unterstützungsmodus durch die Armenpflegen folgende, oft widrige Umständlichkeiten und soziale Leiden: Vorladung vor die Ortsarmenpflege; unterschriftliche Übernahme eines Pflichtteils der Kosten; nicht gar selten auch noch Abweisung der hülfesuchenden Eltern; stets aber das ehrenrührige Gefühl der „Almosengenössigkeit“ (manchmal trifft dies auch Bürger, die von ihren Mitbürgern in die Schulpflege und noch höhere Gemeindebehörden gewählt worden sind); ein Widerwille gegen die „teuren“ Anstalten; der nachteilige Entschluss, das taubstumme Kind

¹⁾ Vgl. das von Neisser angeführte Beispiel, oben pag. 13.

lieber „ungeschult“ zu lassen, als die Armenpflege „anzugehen“ und „almosengenössig“ zu werden.

b) Für die taubstummen Kinder entstehen folgende Nachteile: sie kommen durch die Zögerungen ihrer Eltern oft erst in zu vorgerücktem Alter in die Anstalt; oder sie müssen „der Kosten wegen“ zu früh wieder austreten (manche Kinder werden auch tatsächlich „zu Hause behalten“ und gelangen so zu keiner Schulbildung); sie erlernen keinen Beruf und bleiben ihrer Familie und Verwandtschaft zur dauernden Last.

c) Für die Taubstummenanstalten, die ja in der Schweiz meist Schöpfungen gemeinnütziger Gesellschaften sind, haben wir erfahrungsgemäss folgende Nachteile aufzuzählen: Verminderung der Kostgildeinnahmen, da man für die von Armenpflegen unterstützten Kinder eo ipso nur das Minimum des Kostgeldes festsetzt; versagt aber die Armenpflege ihre Mithilfe teilweise oder gar ganz — es sei ausdrücklich hervorgehoben, dass solche Angaben „mit Beispielen aus dem Leben“ als Tatsachen erwiesen werden können — so entsteht für die Anstalten die bemühende Aufgabe, durch Anwendung ihres „äussersten Minimums“, sowie durch Beziehung aller ihr bekannten privaten und gesellschaftlichen Hülfsfonds das alljährlich entstehende Defizit zu decken und dies oft nicht nur bei einem, sondern zeitweise bei einer Anzahl von Zöglingen; daraus resultieren die grossen Betriebsdefizite.“

Einlässlich behandelte die Konferenz für das Idiotenwesen an ihrer 6. Tagung (Solothurn 1907) die Kostenfrage.¹⁾ Herr Dr. Kaufmann stellte in seinem Referat: „Die gesetzliche Regelung der Erziehung und des Unterrichtes bildungsfähiger anormaler Kinder während des schulpflichtigen Alters“ den Leitsatz (6) auf: „Die durch die Anstaltsversorgung entstehenden Kosten sind von den zivilrechtlich verpflichteten Angehörigen zu tragen; sind diese mittellos, so treten die Gemeinden und der Staat an ihre Stelle“, dies aber unter Aufnahme der von Kull (a. a. O., p. 37, 38) aufgestellten Anträge: „1. Die Ortsarmenpflegen befassen sich künftighin nicht mehr mit den Verpflegungskosten der in Unterrichtsanstalten untergebrachten anormalen Kinder des schulpflichtigen Alters. 2. Die Verpflegungskosten schulpflichtiger anormaler Kinder unbemittelter Familien sind nicht als „Armenunterstützungen“ zu betrachten, sondern sie fallen in die Kategorie der allgemeinen öffentlichen Schullasten. 3. Daher übernimmt der Staat resp. die kantonale Erziehungsbehörde in Verbindung mit der Ortsschulbehörde und eventuell mit Beziehung der Bundessubventionen für die Primarschule die Verpflegungs- und Ausbildungs-

¹⁾ Vgl. „Verhandlungen der 6. Schweizerischen Konferenz für das Idiotenwesen“, 1907, p. 93 f.; 114, 116, 121.

kosten anormaler Kinder. 4. Unbemittelte Eltern zahlen hiezu einen Beitrag, der denjenigen Verpflegungskosten entspricht, welche das Kind zu Hause seinen Eltern verursachen würde. (Wie weit deutsche Staaten armen Eltern hierbei entgegenkommen, zeigt Württemberg, wo im Minimum 30 Mark jährlich zu zahlen sind, also 10 Pfennig pro Tag; in badischen, bayrischen und preussischen Anstalten gibt es viele „Freiplätze“).“

Nach dem Vorschlag von Dr. Huber, Staatsschreiber, Zürich, wurde dann dem Leitsatz folgende Fassung gegeben: „Die durch die Anstaltsversorgung entstehenden Kosten sind grundsätzlich von Staat und Gemeinde zu tragen; soweit es die Mittel der zivilrechtlich verpflichteten Angehörigen gestatten, sind auch diese in angemessener Weise zur Mitleistung herbeizuziehen.“ In dieser Form nahm die Konferenz den Leitsatz einstimmig an.

Der Konferenzbericht bringt unter „Nachträgliche Bemerkungen“, p. 134 ff., eine Kritik dieses Leitsatzes durch Herrn Dr. Ganguillet, der die Ansicht vertritt, dass Staat und Gemeinden die Anstaltsversorgung schwachsinniger Kinder von unbemittelten, aber nicht armengenössigen, sowie verschämter armer Eltern nicht werden übernehmen wollen. Hr. Dr. Ganguillet hält dafür, der Vorschlag von Dr. Kraft, dass die Schulgemeinde die Kostentragung mittelloser, bildungsfähiger abnormer Kinder übernehme, möchte übers Ziel hinaussschiessen. Aus der allgemeinen Schulpflicht könne weder logisch noch juristisch eine Pflicht zur Übernahme sämtlicher Kosten einer Anstaltsversorgung durch die Schulgemeinde abgeleitet werden. Der Schulzwang involviere für Kanton und Gemeinde nur die Pflicht der Tragung der Kosten des Unterrichts der anormalen bildungsfähigen Kinder in den Anstalten (das mache 20—25 % der Gesamtkosten der Anstaltspflege aus), nicht auch der Verpflegung. Damit geht aber Hr. Dr. Ganguillet zu wenig weit. Die Anstaltsverpflegung wird in vielen Fällen kostspieliger sein als die Pflege in der eigenen Familie. Die bessere Verpflegung und deren Mehrkosten ergeben sich aber aus einer gesetzlichen Vorschrift (Schulzwang auch für anormale bildungsfähige Kinder, B. V. 27 und die kantonale Erziehungsgesetzgebung). Für diesen Mehrbetrag können die unbemittelten Eltern nicht herangezogen werden, Bund, Kanton und Gemeinde müssen diese Mehrkosten, als durch den Schulzwang verursacht, tragen. Es ist also der These 4 von Kull (s. oben Seite 119) beizustimmen und die von der Konferenz für das Idiotenwesen gutgeheissene Abänderung des Leitsatzes 6, II. Teil, in diesem Sinne zu interpretieren. Erst wenn die Eltern für diesen Kostenbetrag nicht aufzukommen vermögen, hat die Armen-

unterstützung einzutreten, nicht früher. Was übrigens die Ausdehnung des Schulzwanges auf die anormalen bildungsfähigen Kinder schulpflichtigen Alters anbelangt, so fehlt es weniger an der Gesetzgebung als an der Ausführung der Gesetze. Die Bundesgesetzgebung stellt deutlich und klar den Schulzwang auf, sowohl für normale wie anormale Kinder.¹⁾ Die Bundesgesetzgebung hat nur teilweise einer kantonalen Gesetzgebung mit Bildungs- und Versorgungszwang für bildungsfähige, anormale Kinder gerufen, dies mangels einer entsprechenden Bundesaufsicht (vgl. Kaufmann, Bericht der VI. Konferenz für das Idiotenwesen, p. 100 ff.). Der in einzelnen Kantonen gesetzlich festgelegte Bildungs- und Versorgungszwang scheint in der Ausführung viel zu wünschen übrig zu lassen. Deswegen bemühen sich die Schweiz. Konferenz für das Idiotenwesen wie der Schweiz. Zentralverein für das Blindenwesen, dem ungesetzlichen Zustand ein Ende zu machen und sowohl den Ausbau der kantonalen Gesetzgebung betr. den obligatorischen Unterricht der bildungsfähigen anormalen Kinder, wie die Ausführung dieser Gesetzgebung herbeizuführen.²⁾

Hier wiederholen wir den Ruf, der aus den Reihen der Kinderfreunde tönt: Man soll nicht jährlich grosse Summen für Viehzucht aufwenden und daneben hülfsbedürftige Menschen der Degeneration anheimfallen lassen! Wir erinnern weiter daran, dass das neue Gesetz den Kantonen die Anlegung und Führung von Grundbüchern vorschreibt, was grosse Summen verschlingen wird.³⁾ Kann der Bund die Anteilnahme an den Kosten aus dem Kinderschutz ablehnen, die in Ausführung desselben Bundesgesetzes entstehen werden?⁴⁾

Die Ausgaben für Erziehung körperlich oder geistig gefährdeter oder verwahrloster Kinder lassen sich rechtfertigen. Ja, es heisst direkt Geld verschwenden, wenn man solchen Kindern gegenüber Geld spart. Die Gesellschaft kann ihre Mittel gar nicht besser anlegen als in Jugend-

¹⁾ Vgl. B. V. 27 bis, Bundesgesetz betr. die Unterstützung der öffentlichen Primarschule, Art. 2/9 und Vollziehungsverordnung zu diesem Gesetz, Art. 4 und 22.

²⁾ VI. Konferenz für das Idiotenwesen, 1907, p. 41 ff., ferner die Eingabe der Schweiz. Konferenz für das Idiotenwesen in Verbindung mit dem Verein schweizerischer Taubstummenlehrer und dem Zentralverein für das Schweiz. Blindenwesen an den Bundesrat, 30. Dezember 1908.

³⁾ E. B. 39/1; vgl. Antrag des Bundesrates: ca. 34 Millionen, auf fünfzig Jahre verteilt 700,000 Fr. jährlich (Schweiz. Bundesblatt 1909, pag. 533).

⁴⁾ Egger, „Rechtsschutz des Kindes im Entwurf des schw. Z. G. B.“ p. 33; „Bericht über den I. Schweiz. Informationskurs in Jugendfürsorge“, p. 374.

fürsorge für gefährdete oder verwahrloste Kinder. Dabei darf ein Gesichtspunkt nicht ausser acht gelassen werden. Wir wollen nicht ad infinitum in solchem Masse und mit solchen Mitteln Kinderschutz treiben. Wir hoffen, der physischen und psychischen Degeneration einmal ein Ende zu machen, so weit dies überhaupt möglich ist. Selbstverständlich ist die Jugendfürsorge für gefährdete oder geschädigte Kinder nur eine Reaktion auf gewisse Symptome. Es sind da produktive Faktoren im Spiele, denen privatrechtliche Kinderschutzbestimmungen niemals Halt gebieten können. Das wollen und sollen sie auch nicht.¹⁾ Es gibt aber gewisse Schäden und Gefahren für unsere Kinder, denen wir heute schon mit Erfolg entgegentreten können. Tritt ihnen unsere Generation nicht entgegen, so wird die kommende in weit höherem Masse damit belastet, und so geht es weiter, ein schwerer Verlust an physischer und psychischer Kraft mit all seinen ideellen und materiellen Folgen. Unsere Generation ist aber stark genug, den Kampf gegen diese Gefahren und Schäden in vollem Umfang aufzunehmen.

Im Einzelnen liesse sich die Kostentragung, bezw. die Verteilung der nötigen Mittel, so regeln: Kanton und Gemeinden teilen sich in die Kosten nach Abzug der von Eltern, Kind und Verwandten eingezogenen Beiträge in der Weise, dass jeder Teil einen Drittelfraktionalen bezahlt, wobei die Kantone den Drittelfraktionalen für den Bund bezahlen (also zwei Drittelfraktionen) und dafür dem Bund periodisch Rechnung stellen, oder vom Bund durch eine Pauschalsumme entschädigt werden. Eine ähnliche Regelung findet sich in Preussen für die öffentlich rechtliche Fürsorgeerziehung,²⁾ indem da der Staat zwei Drittelfraktionen der Erziehungskosten auf sich nimmt. Hier ist auch auf Österreich zu verweisen, wo nach § 29 des Entwurfs eines Gesetzes über die Fürsorgeerziehung³⁾ der Staat auch ca. einen Drittelfraktionalen übernimmt.⁴⁾ Nachahmenswert ist Österreichs Vorgehen nach der Seite, dass prinzipiell der Staat zunächst für die Kosten aufkommt und erst nachträglich dann auf Eltern, Kind und Verwandte greift. Ein entschieden grosszügiges Vorgehen gerade auf dem Gebiet des Kinderschutzes,

¹⁾ Egger, „Bericht über den 1. Schweiz. Informationskurs in Jugendfürsorge“, 370.

²⁾ Massnahmen in Fällen sittlicher Verwahrlosung, die bei uns vom 1. Januar 1912 an unter Z. G. B. 284/1 fallen werden.

³⁾ Fürsorgeerziehung im Sinn von Z. G. B. 284/1.

⁴⁾ Kull, a. a. O., p. 37: „Der Staat ist seinerseits bei einer Unterstützung taubstummer und anderer anormaler Kinder durch die Armenpflegen auch beteiligt, sofern er in solchen Fällen die Armenpflegen unterstützt. Es handelt sich aber hier in erster Linie um die Art der Darreichung, resp. um die eine Unterstützung darreichende Instanz — ob Armenpflege? oder Staat?“

wo die besten Kinderschutzbestimmungen und ein treffliches Verfahren nur zu oft an der unzulänglichen Regelung der Kostentragung scheitern!

Was die Beschaffung der Mittel durch Bund, Kanton und Gemeinden anbelangt, so müssten Bund und Kantone für die Jugenfürsorge eigene besondere Posten ausscheiden, ebenso die Gemeinden, in deren Finanzhaushalt der Armenposten sich verringern und als neuer Posten die Erziehungsbeiträge auftreten würden.

Bei der Mithilfe durch Bund und Kanton werden die Gemeinden es verschmerzen können, wenn nicht mehr sie, sondern ein Bezirksorgan in Kinderschutzsachen verfügt; gegenüber den Verfügungen der Bezirks-Vormundschaftsbehörde wird ihnen indes ein Beschwerderecht zustehen.

Der Bund wird im einzelnen Fall kaum zu Reklamationen kommen. Er wird durch Weisungen und Bedingungen an die Kantone, durch Kontrolle usw. sich gegen Missbräuche zu wahren wissen. Der Kanton wird, falls er eine strenge Kontrolle für unbedingt nötig erachtet, eine zentrale Kontrollstelle einrichten, der sämtliche Fälle unter kurzer Darlegung der Verhältnisse und unter Beifügung der ergangenen Verfügung unterbreitet werden, oder er wird sich mit dem einfacheren Mittel einer fliegenden Inspektion begnügen. Die Gemeinde kann sich wehren durch Gebrauch des Beschwerderechts, 1.-, 2.-, 3.-instanzlich (Bezirksrat, Justizdirektion, Bundesgericht). Die Beschwerden werden bei Einführung der von uns vorgeschlagenen Bezirksvormundschaftsbehörde nur anfänglich in grösserer Zahl erhoben werden. Mit der Zeit wird sich eine feste Spruchpraxis des Bundesgerichts in der Auslegung der Kinderschutzbestimmungen herausbilden, die es von selbst mit sich bringt, dass die Befürchtung unrichtiger Verwendung der Mittel durch die Bezirks-Vormundschaftsbehörde und den Bezirksrat, das heisst Instanzen, die nicht über eigene Mittel verfügen, einer zuversichtlicheren, vertrauensvolleren Auffassung weichen wird.

III. Die Amtsvormundschaft.¹⁾

Die Erfahrung hat gezeigt, dass bei den bevormundeten Minderjährigen in der Regel die Sorge für das Vermögen im Vordergrund steht (ganz im Sinne der Privatrechts-Gesetzgebung des 19. Jahrh.), die Sorge für die Person dagegen, insbesondere bei vermögenslosen Ausserehelichen und Waisen, in hohem Grade zu wünschen übrig lässt.²⁾ Zudem bekamen die Armenpflegen

¹⁾ Taube, „Die Amts- (Berufs-, General-) Vormundschaft ...“; Kraft, „Die sozialen Verhältnisse der unehelichen Kinder in ihren Ursachen und Wirkungen“; Schreiber, „Mutterschutz“ in Ber. Informationskurs, 309, 291, 77.

²⁾ Egger, Rechtsschutz des Kindes, 5 f.; Beck, a. a. O., p. 2.

empfindlich zu fühlen, dass die Väter ausserehelicher Kinder sich nur zu oft ohne Zahlung der Alimente aus dem Staube machten, Mutter und Kind in Elend sitzen lassend. Die schädlichen Folgen dieser Tatsache sind hinreichend bekannt (grosse Sterblichkeit, viele Anomalien, Verbrechertum der Unehelichen usw.). Diesen Zuständen sucht und vermag in Deutschland die Amtsvormundschaft erfolgreich entgegenzutreten. Das Z. G. B. lässt die Amtsvormundschaft, wenn nicht expressis verbis, so doch *de facto* zu. Es verbietet nirgends, dass ein Bürger (eine Bürgerin) mehrere Vormundschaften übernehme. Demnach können die kantonalen Gesetze bestimmen, dass ein besonderer Beamter berufsmässig Vormundschaften übernehmen soll. Einmal jene Vormundschaften, für die sich keine ehrenamtlichen Vormünder finden lassen; dann aber auch alle Vormundschaften über vermögenslose Uneheliche und Waisen. Art. 380 des Z. G. B. bestimmt allerdings: „Sprechen keine wichtigen Gründe dagegen, so hat die Behörde einen tauglichen nahen Verwandten bei der Wahl den Vorzug zu geben, unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse und der Nähe des Wohnsitzes.“ Erfahrungs gemäss ist aber die Tatsache der Unehelichkeit oder Verwaistheit eines Kindes beim Fehlen von Vermögen ein wichtiger Grund, seine Verwandten nicht zu Vormündern zu bestellen. Die Amtsvormundschaft, bzw. Amtsbeistandschaft (bis nach Durchführung der erhobenen Klage oder nach Ablauf der Klagefrist, Z. G. B. 311) kann also zweifellos eintreten. Da die Not der vermögenslosen Unehelichen und Waisen sich nicht nur in den grössern Städten, sondern auch auf dem Lande findet, empfiehlt es sich, die Amtsvormundschaft nicht nur für grössere Städte, sondern auch für das Land einzuführen,¹⁾ natürlich nicht communal, sondern am zweckmässigsten so, dass bezirksweise ein oder mehrere Amtsvormünder fungieren. Die Bezirks-Amtsvormünder sind auch bei Anwendung von Z. G. B. 283 f. als Beistände zu bestellen. Die Bezirks-Amtsvormünder werden den Bezirks-Vormundschaftsbehörden unterstellt.

Wenn in der Jugendfürsorge die Ärzte mehr als es bis jetzt der Fall war, herangezogen werden sollten, so gilt dies insbesonders für die Unehelichen-Fürsorge. In Leipzig, der Heimat der Generalvormundschaft, ist die ärztliche Fürsorge ein überaus wichtiger Bestandteil der Amtsvormundschaft. Sie sollte auch bei uns eingeführt und zwar der Bezirks-Vormundschaftsbehörde angegliedert werden. Nach unserm Vorschlag sitzt ja in der Bezirks-Vormundschaftsbehörde ein hauptamtlich

¹⁾ Eingabe der Kommission der Gemeinnützigen Gesellschaft der Stadt St. Gallen an den Regierungsrat des Kantons St. Gallen, p. 3; Egger, „Inform. Kurs“, p. 374 f.

angestellter Arzt. Diesem würde die ärztliche Fürsorge oder doch die Aufsicht über alle der Amtsvormundschaftsbehörde unterstellten Unehelichen übertragen.

Der Einführung der Amtsvormundschaft stehen wohl nur finanzielle Bedenken entgegen. Doch werden die Aufwendungen für Anstellung von Amtsvormündern reichlich aufgewogen werden durch die ungleich intensivere Beitreibung der Alimente und die entsprechende Entlastung der Armenpflege,¹⁾ ganz abgesehen vom ideellen Erfolg in der Erziehung der vermögenslosen Unehelichen und Waisen. Die Tätigkeit der Amtsvormünder wird übrigens ein wichtiger Faktor bei der Zurückdrängung der leichtsinnigen unehelichen Geburten sein, indem sie durch die intensive Beitreibung der Alimente präventiv wirkt.

IV. Das Kostkinderwesen.

Im Anschluss an die oben S. 124 betonte Erweiterung der Amtsvormundschaft durch Beigabe eines Amtsarztes schlagen wir auch vor, das gesamte Kostkinderwesen dieser Bezirks-Vormundschaftsbehörde, insbesonders dem ärztlichen Mitglied derselben, zu unterstellen.²⁾ Mit Rücksicht auf die Bedeutung der ärztlichen Fürsorge beim Kostkinderwesen könnte man allerdings auch an die Unterstellung desselben unter die Gesundheitsbehörden denken (Zürich). Allein die engen Beziehungen des Kostkinderwesens zur vormundschaftsbehördlichen Tätigkeit sind unverkennbar. In vielen Fällen müssten die Vormundschaftsbehörden auf Grund des Z. G. B. Art. 283 f. ja doch neben der Gesundheitsbehörde tätig werden. Daher scheint mir die Angliederung des Kostkinderwesens an die Bezirks-Vormundschaftsbehörde die zweckmässigere Regelung zu sein. Zentralisation ist das erste Gebot auf dem Gebiete des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge.³⁾

¹⁾ Taube, der Schöpfer des Leipziger General-Vormundschaftssystems teilt — „Bericht über den ersten Schweiz. Informationskurs in Jugendfürsorge“, 334, 336, — mit, dass die Leipziger Generalvormundschaft im Jahre 1907 von 1200 ausserehelichen Vätern 230,569 Mk. eingezogen hat; „nehmen wir an, dass durch diese 1200 Väter nur 300 Waisenkinder der Gemeinde erspart worden seien, so sind die jährlichen Auslagen der Stadt für die Generalvormundschaft mit Einschluss ärztlicher Behandlung und Beaufsichtigung durch Amtsärzte und besoldete Pflegerinnen, 45,600 Mk. oder Mk. 4.50 pro Kind, schon vollständig gedeckt.“

²⁾ So Hiestand, persönliche Mitteilung; in ähnlicher Weise proponiert Beck, a. a. O., p. 6, die Angliederung des Krippen-, Kindergarten- und Jugendhort-Wesens.

³⁾ Bei Durchführung der von uns vorgeschlagenen Reorganisation des Vormundschaftswesens wäre das Gerippe für die Organisation des Kostkinderwesens gegeben.

Die Schwierigkeiten einer rationellen Organisation des Kostkinderwesens verhehlen wir uns nicht, sie sind aber ebenso da bei Unterstellung desselben unter die Behörden des Gesundheitswesens. Jedenfalls müsste die ärztliche Fürsorge communal (ev. für mehrere Gemeinden zusammen ein Arzt [Ärztin] mit Pflegerinnen) eingerichtet werden, je nach Grösse der Gemeinde mit ehrenamtlich, halbamtlich oder hauptamtlich angestellten Ärzten (Ärztinnen) und geschulten, bezahlten Pflegerinnen, unter Aufsicht und Leitung des ärztlichen Mitgliedes der Bezirks-Vormundschaftsbehörde. Die kommunalen Organe der ärztlichen Fürsorge hätten die vorkommenden Kinderschutzfälle an die Bezirks-Vormundschaftsbehörde zu leiten und würden somit ein wichtiger Faktor des allgemeinen Kinderschutzes sein, namentlich bei Aufdeckung und Feststellung der Gefährdung oder Schädigung des Kindes. Den kommunalen Kinderschutzärzten könnte auch die Untersuchung der schulpflichtig gewordenen Kinder aufgegeben werden.

* * *

Durch diese Zentralisation würde allerdings die Zentralbehörde, die Bezirks-Vormundschaftsbehörde, viel Arbeit bekommen. Bei geschickter Arbeitsverteilung und unter Zuziehung des nötigen Hülfspersonals liesse sich aber die Arbeit sicher bewältigen.

Zum Schlusse betonen wir noch einmal: Mit den nach Voraussetzung und Wirkung des behördlichen Einschreitens zum Schutz des Kindes glücklichen Kinderschutzbestimmungen des Z. G. B. ist erst die eine Hälfte der gesetzgeberischen Arbeit getan, die andere mindestens gleichwichtige Hälfte harrt noch der Ausführung durch die kantonalen Ausführungsgesetze.

Welcher Geist wird in den kantonalen vorberatenden Kommissionen und gesetzgebenden Räten obsiegen? Werden die schweizerischen Kantone auf diesem Gebiet der Jugendfürsorge eine Tat des Fortschrittes vollbringen? Werden sie versagen.....?